



---

# **Pflichtenheft für Steuerlagerbetreiberinnen und Steuerlagerbetreiber**

---

Version 1.3

In Pflichtenheften werden Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes festgehalten. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus diesem Pflichtenheft kann kein über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehender Rechtsanspruch abgeleitet werden.

## Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
alco-dec	e-Gov-Plattform für die Anmeldung der Daten
AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
Alkoholbuchhaltung	Aufzeichnungen über die Ein- und Ausgänge und die Lagerbestände von Spirituosen sowie über die zugelassenen Tätigkeiten
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
Liter effektiv	Liter effektiver Gradstärke
r.A.	Reiner Alkohol (= 100 % Volumen)
SPIR	Eidgenössische Zollverwaltung Abteilung Alkohol und Tabak Sektion Spirituosensteuer Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont <a href="http://www.ezv.admin.ch">www.ezv.admin.ch</a> E-Mail: <a href="mailto:spirituosen@ezv.admin.ch">spirituosen@ezv.admin.ch</a>
% Vol	Volumenprozent
ZG	Zollgesetz (SR 631.0)

**Inhaltsverzeichnis**

0	Änderungen .....	4
1	Rechtliche Grundlagen.....	5
2	Grundsätzliches .....	5
3	Begriff Steuerlager .....	5
4	Gesuch für das Betreiben eines Steuerlagers .....	5
5	Voraussetzungen für das Erlangen der Steuerlagerbewilligung.....	6
6	Meldung von Änderungen .....	6
7	Einrichten eines Steuerlagers.....	6
7.1	Sicherheitsleistung .....	6
7.2	Entsteuerung ins Steuerlager verbrachter Ware.....	7
7.3	Anfangsinventar .....	7
7.4	Lagergefäße .....	8
8	Betreiben eines Steuerlagers .....	8
8.1	Allgemeines .....	8
8.2	Einlagerung von Spirituosen .....	8
8.2.1	Aufnahme von Retourware.....	9
8.2.2	Annahme von Importware .....	9
8.3	Ausgang von Spirituosen .....	10
8.3.1	Ausgang von Exportware .....	10
8.3.2	Beförderung zwischen Steuerlagern .....	10
8.3.3	Technische Vorgänge bei Drittfirmen .....	10
9	Steuerpflicht .....	11
9.1	Allgemeines .....	11
9.2	Steuerlagermeldung.....	11
9.2.1	Berichtigungsantrag für die Steuerlagermeldung.....	11
9.2.2	Einspracheverfahren gegen die Veranlagungsverfügung .....	11
10	Fehlmengenberechtigungen bei der Holzfasslagerung und bei der Lagerung von Offenware .....	12
11	Inventar beim ordentlichen Jahresabschluss.....	12
12	Entzug und Erlöschen der Bewilligung .....	12
13	Aufhebung und Inkrafttreten .....	12

**0 Änderungen**

Nachtrag /Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderung
<b>1.1</b>	Dezember 2018	12	12.2.1	Berichtigungsantrag für die Steuerlagermeldung
	Dezember 2018	12	12.2.2	Einspracheverfahren
	Dezember 2018	11		Meldefrist der Bestandsaufnahme Jahresabschluss
<b>1.2</b>	Januar 2019	10	10.1	Voraussetzungen bei Inbetriebnahme angepasst
	Januar 2019	10	10.2	Abgrenzungskriterien angepasst
	Januar 2019	11	11.3.2	Zwingende Gründe für eine Auslagerung eingefügt
	Januar 2019	11	11.5	Die Steuererhebung bei importierten Spirituosen erfolgt immer über das Steuerlager
<b>1.3</b>	Juli 2019	5-12		Redaktionelle und strukturelle Anpassungen
	Juli 2019	8	8.2.2	Neue Bestimmungen zur Annahme von eingeführter Ware (Kontrolle / Korrektur)
	Juli 2019	9	9.2.2	Präzisierungen zur Anwendung von Artikel 69 AlkG

## 1 Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680)
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Alkoholfehlmengenverordnung](#) (SR 680.114)
- [Zollgesetz](#) (ZG; SR 631.0)
- [Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerbefreites Ethanol](#)
- [Benutzerhandbuch alco-dec](#)

## 2 Grundsätzliches

Die Erhebung der Alkoholsteuer beruht auf dem Selbstdeklarationsprinzip. Alle zur Erhebung der Steuern notwendigen Angaben müssen durch die Abgabepflichtigen deklariert werden.

Die Deklaration erfolgt ausschliesslich elektronisch mit «[alco-dec](#)». Nach der elektronischen Übermittlung gilt **sie als angenommen und ist verbindlich für die Person, die sie erstellt hat.**

## 3 Begriff Steuerlager

In Steuerlagern dürfen Spirituosen die im Eigentum des Lagerbetriebs stehen unter Steuer- aussetzung hergestellt, bewirtschaftet und gelagert werden. Der Steuerlagerbetrieb muss so eingerichtet sein, dass der Eingang, die Herstellung, die Be- oder Verarbeitung und die Ent- nahme der Waren nachverfolgt werden können. Verkaufsflächen müssen sichtbar gekenn- zeichnet vom Steuerlager getrennt sein. Es ist auch möglich, in einem Steuerlager andere, der EZV bekannte und von ihr genehmigte Tätigkeiten auszuüben. Der Kleinhandel und die Ver- kaufslokale sind von der Steueraussetzung ausgenommen.

Die EZV kann festlegen, welche weiteren Anforderungen im Einzelfall nach Art der Waren und Tätigkeiten für die Gewährleistung der Steuersicherheit erforderlich sind.

## 4 Gesuch für das Betreiben eines Steuerlagers

Für das Betreiben eines Steuerlagers muss vorgängig ein Gesuch um Bewilligung für das Be- treiben eines Steuerlagers mit dem Formular «[700F-d-Gesuch-Steuerlager](#)» bei SPIR einge- reicht werden.

Dem Gesuch sind die für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen beizulegen, insbesondere:

- aktueller Auszug aus dem Handels- und dem Betreibungsregister
- die Bezeichnung einer handlungsbevollmächtigten Kontaktperson
- Angaben zur jährlich voraussichtlich bewirtschafteten Menge
- die Beschreibung des Betriebs mit Situationsplan und einer schematischen Darstel- lung der Anlagen, Lagerbehälter und, sofern erforderlich, der Leitungssysteme sowie allfälliger Verkaufsfläche
- Angaben zu Lagerbehältern und den dazugehörigen Messmitteln

### 5 Voraussetzungen für das Erlangen der Steuerlagerbewilligung

Die EZV bewilligt ein Steuerlager, wenn:

- jährlich mindestens 200 Liter reiner Alkohol bewirtschaftet werden
- die erforderlichen Sicherheiten geleistet werden
- die Räume und Behälter den Anforderungen der EZV genügen;
- ein ordnungsgemässer Ablauf des rechtlich definierten Verfahrens und die Steuersicherheit gewährleistet sind.

Die Steuerlagerbewilligung **kann befristet** erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Bei Räumen, Flächen und Einrichtungen können nötigenfalls Vorbehalte angebracht oder diese von der Bewilligung ausgeschlossen werden.

Für die Betriebsbewilligung werden Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der EZV ([SR 631.035](#)) erhoben.

### 6 Meldung von Änderungen

Steuerlagerbetriebe müssen geplante Änderungen, die Auswirkungen auf die Steuerlagerbewilligung haben, vorgängig der EZV melden. Dies betrifft unter anderem folgende Änderungen:

- räumliche Erweiterung/Verkleinerung des Lagers
- Änderung der Bauten, Anlagen oder Installationen
- Rechtsform
- Kontaktperson
- Bankverbindung
- Betriebsvorgänge
- allfällige Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungseinstellung

### 7 Einrichten eines Steuerlagers

#### 7.1 Sicherheitsleistung

Für das Betreiben eines Steuerlagers muss eine Sicherheit hinterlegt werden. Sie haftet für alle Forderungen, die sich aus der Alkoholsteuernpflicht ergeben und wird erst freigegeben, wenn sämtlichen Verpflichtungen erfüllt sind. Die zu leistende Sicherheit richtet sich nach dem Lagerbestand und den Mengen, die monatlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Die EZV bestimmt die Höhe der Sicherheit. Zusätzliche Auflagen können festgelegt werden. Bei der Eröffnung eines Steuerlagers verlangt die EZV eine Mindestsicherheit von 20'000 Franken. Nach Ablauf der ersten zwei Jahren nach der Steuerlagereröffnung entscheidet die EZV über einen allfälligen Verzicht auf die Sicherheit.

Die Sicherheit kann je nach Beurteilung durch die EZV erhöht werden. Die Sicherheit für Steuerlager wird in der Regel in Form einer Generalbürgschaft geleistet ([704F-d-Generalbürgschaft.pdf](#)). Barhinterlagen sind ebenfalls möglich.

## **7.2 Entsteuerung ins Steuerlager verbrachter Ware**

Vor der Inbetriebnahme eines neuen Steuerlagers wird von sämtlichen versteuerten Spirituosen, die ins Steuerlager verbracht werden, ein Anfangsinventar aufgenommen. Anschliessend wird die darauf lastende Spirituosensteuer berechnet. Dieser Betrag wird dem Konto des künftigen Steuerlagerbetriebs gutgeschrieben. Dem Konto werden später die Beträge der Veranlagungsverfügungen belastet, die basierend auf den Anmeldungen zur Besteuerung durch Steuerlagerbetriebe erstellt werden.

Bei Inbetriebnahme des Steuerlagers müssen sämtliche eingelagerte Spirituosen inventarisiert werden. Das Inventar wird durch den Betrieb aufgenommen.

Spirituosen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Steuerlagers aufgrund eines Kaufgeschäfts bereits veräussert wurden, dürfen unabhängig der Lieferfrist nicht ins Steuerlager verbracht werden.

Am Stichtag der Inventaraufnahme muss eine allfällig laufende Spirituosenproduktion abgeschlossen und im Inventar mitberücksichtigt sein. Die Menge der produzierten Spirituosen ist gutschriftberechtig. Falls die Produktion nicht beendet werden konnte, muss für die restliche Menge am Folgetag ein neues Gesuch erfasst werden.

## **7.3 Anfangsinventar**

Für die Ermittlung der gutschriftberechtigten Beträge müssen auf den Inventarlisten der Steuersatz nach reinem Alkohol (= 100 % Vol) mit der Unterscheidung nach «in Flaschen abgefüllt», «offen gelagert» und «Holzfasslagerung» zwingend vorhanden sein:

<b>in Flaschen:</b>	<b>offen gelagert:</b>	<b>Holzfasslagerung:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Spirituosenart/-sorte</li><li>• Anzahl Flaschen</li><li>• Flascheninhalt</li><li>• Alkoholgradstärke in Volumenprozenten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Spirituosenart/-sorte</li><li>• Lagerbehälter-Identifikation</li><li>• Anzahl Liter effektiv</li><li>• Alkoholgradstärke in Volumenprozenten</li><li>• Temperatur der Lagerware in Grad Celsius</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Spirituosenart/-sorte</li><li>• Lagerbehälter-Identifikation</li><li>• Anzahl Liter effektiv</li><li>• Alkoholgradstärke in Volumenprozenten</li><li>• Temperatur der Lagerware in Grad Celsius</li></ul>

Für die Inventaraufnahme kann eine betriebseigene elektronische Lösung verwendet werden. Die EZV stellt ein Excel-Formular [«701F-d-Inventar-Steuerlager.xlsx»](#) zur Verfügung. Die EZV kann die Inventaraufnahme vor Ort kontrollieren.

Die zur Lagerung vorgesehenen Behälter müssen den Anforderungen gemäss Ziffer 7.4 entsprechen. Die Inhaltsbestimmung erfolgt über die Füllstandsanzeige mit Messskala des Behälters. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Inhalt in einen Abnahmetank umgepumpt werden. Ausgemessene Behälter wie Korbflaschen und Flaschen müssen voll sein. Die Inhaltsbestimmung bei umgepumpter Ware in Fässern sowie von Ware in nicht vollen Behältern erfolgt über das Gewicht.

Die Gradstärkebestimmung hat nach Zehntelsgraden zu erfolgen.

Für die Bestimmung des Alkoholgehalts sind zugelassene Messmittel notwendig (gemäss Alkoholbestimmungsverordnung; SR 941.210.2). Zugelassene Messmittel für die gewerblichen Abnahmen sind Messmittel der Genauigkeitsklasse II.

## **Pflichtenheft für Steuerlagerbetreiberinnen und Steuerlagerbetreiber**

Konfektionierte Ware wird aufgrund der Angaben auf der Etikette inventarisiert. Es müssen die jeweiligen Verpackungseinheiten (Flascheninhalt, Anzahl Flaschen pro Karton usw.) angegeben werden.

Die Spirituosen sind getrennt nach Steuerkategorie aufzulisten. Waren, die mit Spirituosen unterschiedlicher fiskalischer Belastung hergestellt wurden, sind gesondert aufzulisten. Beweisunterlagen wie Zolldeklarationen, Rechnungen für Ethanol zu Trinkzwecken, Fabrikationsrezepte usw. sind für die Inventarkontrolle bereitzuhalten.

Nach der Inventaraufnahme darf die Ware nur noch in den vorgesehenen Behältern und in den von der EZV bewilligten Räumlichkeiten gelagert werden.

Die mit der Inventaraufnahme festgestellten Lagermengen, die für das Steuerlager bestimmt sind, müssen als Anfangsbestand in die Alkoholbuchhaltung übertragen werden. Die aufgenommenen und unterschriebenen Inventarblätter sind der EZV umgehend zuzustellen. Die EZV berechnet den Gutschriftbetrag und teilt dessen Höhe dem Betrieb mit.

### **7.4 Lagergefäße**

Für die Lagerung sind folgende Behältnisse zugelassen:

- amtlich geeichte Behälter
- ausgemessene Behälter mit Standglas und Skala
- amtlich geeichte Korbflaschen
- verkaufsfertig abgefüllte Flaschen
- ausgemessene Fässer
- andere Gefäße, sofern eine amtlich geeichte Waage vorhanden ist

Über die im Steuerlager verwendeten Behältnisse hat der Betrieb eine Behälterliste zu führen. Diese muss bei einer Betriebskontrolle den Mitarbeitenden der EZV zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Lagergefäße für Offenware müssen mit einer Lagerkarte versehen sein. Aus den Bestandsaufzeichnungen muss jederzeit der aktuelle Bestand der sich im Steuerlager befindenden Spirituosen ersichtlich sein. Die Aufzeichnungen können ebenfalls mittels einer EDV-Lösung vorgenommen werden.

Werden Spirituosen in Behältnissen gelagert, die den Anforderungen nicht entsprechen, muss der Steuerlagerbetrieb diese, in einer von der EZV vorgegebenen Frist, instand stellen lassen.

## **8 Betreiben eines Steuerlagers**

### **8.1 Allgemeines**

Der Lagerbetrieb muss über die Ein- und Ausgänge, die Vorräte sowie über die zugelassenen Tätigkeiten laufend Aufzeichnungen führen (Alkoholbuchhaltung).

### **8.2 Einlagerung von Spirituosen**

Spirituosen die erzeugt, im Inland zugekauft oder importiert wurden, werden in einem Steuerlager ausnahmslos unter Steueraussetzung gelagert. Die Art, Menge und Gradstärke der eingehenden Spirituosen sind aufgrund der entsprechenden Eingangsdokumente (Produktionserklärung, Lieferschein, Warenrechnung, Zolldeklaration, Begleitpapier usw.) buchhalterisch



## **Pflichtenheft für Steuerlagerbetreiberinnen und Steuerlagerbetreiber**

festzuhalten. In der Alkoholbuchhaltung müssen die entsprechenden Buchungen mit der Finanzbuchhaltung übereinstimmen. Diese Dokumente müssen durch den Lagerbetrieb während zehn Jahren aufbewahrt werden. Zudem sind die betreffenden Lagerkarten oder Bestandsaufzeichnungen entsprechend zu ergänzen. Der Eingang von bereits versteuerten Ware muss vom Lagerbetrieb in der nächstfolgenden Steuerlagermeldung als solche aufgeführt werden. Über den Sollbestand, der unter Steueraussetzung gelagerten Spirituosen, muss der Lagerbetrieb jederzeit Auskunft geben können.

### **8.2.1 Aufnahme von Retourware**

Der Lagerbetrieb hat über die in das Steuerlager zurückgenommenen versteuerten Erzeugnisse entsprechende Belege mit Angaben über die Art, Menge, Gradstärke, Herkunft und den Zeitpunkt der Rücknahme zu führen. In der Alkoholbuchhaltung sind die in dieser Form gesamthaft zurückgenommenen Spirituosen laufend zu verbuchen.

Der Lagerbetrieb beantragt die Entsteuerung dieser Retourware, indem er die Gesamtsumme der im abgelaufenen Monat zurückgenommen, versteuerten Spirituosen in die Steuerlagermeldung des entsprechenden Monats überträgt.

### **8.2.2 Annahme von Importware**

Bei der Einfuhr von Spirituosen wird keine Steuer erhoben, sofern:

- die Steueraussetzung bei der Einfuhr mit den Zusatzabgaben Art 280 und den Zusatzschlüsseln 200 ausdrücklich beantragt wird;
- die achtstellige Bewilligungsnummer der EZV in der Einfuhrzollanmeldung unter «Bewilligungen» und als Bewilligungstyp die Nummer 6 (Verpflichtung) eingetragen ist.

Die importierten Spirituosen, die in ein Steuerlager befördert werden, müssen in der Steuerlagermeldung unter «5.4 Importe» eingetragen werden. Bei direkter Weiterleitung an einen Kunden erfolgt die Erhebung der Steuer in jedem Fall über die Steuerlagermeldung und nicht über die Einfuhrzollanmeldung.

Bei der Einlagerung importierter Ware muss der Steuerlagerbetrieb sicherstellen, dass diese korrekt unter Steueraussetzung angemeldet werden. Ist dies nicht der Fall, bestehen folgende zwei Berichtigungsmöglichkeiten.

#### **8.2.2.1 Berichtigungsantrag für die Veranlagungsverfügung Einfuhr**

Wurde in der Zollanmeldung irrtümlicherweise die Steueraussetzung **nicht** beantragt, kann bei der zuständigen Zollstelle ein Gesuch um Änderung der Veranlagung (Art. 34 ZG, innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Waren den Gewahrsam der EZV verlassen haben) oder eine Beschwerde (Art. 116 ZG, innert 60 Tagen ab Ausstellung der Veranlagungsverfügung) eingereicht werden. Auf demselben Weg können auch allfällige weitere Fehler (Liter, Wert, Warenursprung) behoben werden.

Ist bei der Erstellung der Steuerlagermeldung der Berichtigungsantrag noch in Bearbeitung, so wird die Ware in der Steuerlagermeldung unter «5.7 Diverse Eingänge» mit Vermerk «Berichtigungsantrag Einfuhrzollanmeldung Nr. xx in Bearbeitung» provisorisch eingetragen. Sobald die Zollstelle oder die zuständige Behörde über den Antrag entschieden hat, teilt der Steuerlagerbetrieb dies der SPIR mit, die dann das weitere Vorgehen bestimmt.

### **8.2.2.2 Eingang von Importware als versteuerte Ware**

Will der Steuerlagerbetrieb, wenn er feststellt, dass die importierte Ware nicht unter Steueraussetzung angemeldet wurde, auf den Berichtigungsantrag verzichten und die Spirituosensteuer bei der Einfuhr entrichten, so ist die Ware in der Steuerlagermeldung unter 2.1.2. «Eingang versteuerter Ware» mit dem Vermerk «xx Liter nicht unter Steueraussetzung gemäss Zollanmeldung Nr. xx eingeführt» einzutragen.

### **8.3 Ausgang von Spirituosen**

Die Auslagerung der Spirituosen erfolgt ohne amtliche Kontrolle. Die Art, Menge und Gradstärke muss buchhalterisch durch entsprechende Dokumente (Lieferschein, Ausführdeklaration, Warenrechnung, Begleitpapier usw.) belegt werden können. In der Alkoholbuchhaltung müssen die entsprechenden Buchungen mit der Finanzbuchhaltung übereinstimmen. Die betreffenden Lagerkarten oder Bestandsaufzeichnungen müssen laufend nachgeführt werden.

Eingelagerte Spirituosen, welche aufgrund eines Verkaufsgeschäfts veräussert wurden, sind unabhängig der Lieferfrist umgehend auszulagern und zu versteuern.

Spirituosen welche in einem betriebsinternen Laden zum Verkauf angeboten werden, sind beim Verlassen des Steuerlagers zu besteuern.

#### **8.3.1 Ausgang von Exportware**

Bei der Ausfuhr muss in der Ausfuhrzollanmeldung unter «Abfertigungscode» der entsprechende Code angegeben und im Feld «Vermerke» die Bemerkung «Export unter Steueraussetzung» eingetragen werden.

#### **8.3.2 Beförderung zwischen Steuerlagern**

Spirituosen dürfen zwischen Steuerlagern unter Steueraussetzung befördert werden. Die entsprechenden Unterlagen (Lieferscheine oder Empfangsbestätigungen mit Unterschrift, Rechnungen, etc.) sind im Rahmen der Aufzeichnungspflicht ([Ziffer 8.1](#)) aufzubewahren. Als Lieferschein kann das von der EZV zur Verfügung gestellte Formular «[702F-d-Versanddokument-Steuerlager.pdf](#)» verwendet werden. Bei der Entnahme der Spirituosen aus dem Steuerlager bleibt der Versender bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware durch den Empfänger steuerpflichtig. Warensendungen unter Steueraussetzung müssen vom Versender wie auch vom Empfänger über die monatliche Steueranmeldung deklariert werden.

#### **8.3.3 Technische Vorgänge bei Drittfirmen**

Fabrikationen, Abfüllungen oder Umbrände dürfen auch ausserhalb des Steuerlagers vorgenommen werden. Beim fabrizierenden oder abfüllenden Betrieb kann es sich auch um einen Betrieb ohne eigene Steuerlagerbewilligung handeln.

Auslagerungen für externe Fabrikationen oder Abfüllungen lösen für den Steuerlagerbetrieb keine Besteuerung aus. Einlagerungen berechtigen nicht zu einer Entsteuerung.

Sämtliche Aus- und Einlagerungen müssen in der Alkoholbuchhaltung verbucht werden.

Bei einem externen Auftrag für eine Fabrikation oder für eine Abfüllung müssen die steuerrelevanten Daten mit entsprechenden Dokumenten nachgewiesen werden können. Fabrikations- bzw. Abfüllverluste ausserhalb des eigenen Steuerlagers können vom Steuerlagerbetrieb nur mit vollständig ausgefüllten Dokumenten geltend gemacht werden. Fabrikations- und Abfüllrapporte sind aufzubewahren und bei einer Kontrolle vorzulegen. Diese externen Aufträge müssen in alco-dec erfasst werden.

## **Pflichtenheft für Steuerlagerbetreiberinnen und Steuerlagerbetreiber**

Bei Umbränden ausserhalb des Steuerlagers ist das ordentliche Brenngesuchverfahren zu durchlaufen.

### **9 Steuerpflicht**

#### **9.1 Allgemeines**

Die Steuer entsteht bei der Überführung von Spirituosen aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Bei der Ausfuhr von Spirituosen unter Steueraussetzung bleibt bis zur Feststellung der Ausfuhr durch die Zollstelle die Steuerpflicht bestehen.

Die Konkursöffnung bewirkt gegenüber der EZV die Fälligkeit sämtlicher Steuern.

#### **9.2 Steuerlagermeldung**

Der Steuerlagerbetrieb hat die steuerpflichtigen Auslagerungen und die nicht der Steuer unterliegenden Eingänge monatlich anzumelden. Die Meldung muss mit «alco-dec» bis spätestens am 8. des Folgemonats erfolgen. Wenn die Steueranmeldung nicht bis zu diesem Datum erfolgen kann, ist vorgängig die SPIR zu informieren.

Unterbleibt die Steueranmeldung, wird der Steuerlagerbetrieb gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung erstellt die EZV eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Steueranmeldung stellt den Strafbestand der Gefährdung dar und kann bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten Abgabe geahndet werden.

##### **9.2.1 Berichtigungsantrag für die Steuerlagermeldung**

Stellt der Steuerlagerbetrieb nach erfolgter Übermittlung der monatlichen Steuerlagermeldung im alco-dec einen Fehler fest, kann er bis um 17 Uhr des folgenden Werktags eine Berichtigung der Anmeldung beantragen. Der Antrag ist per Mail an [spirituosen@ezv.admin.ch](mailto:spirituosen@ezv.admin.ch) zu richten. Massgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Eingangszeit des Mails bei der EZV.

##### **9.2.2 Einspracheverfahren gegen die Veranlagungsverfügung**

Die Anmeldung für die Besteuerung durch Steuerlagerbetriebe dient als Grundlage für die Erstellung der Veranlagungsverfügung. Die Veranlagungsverfügung kann mit den darin aufgeführten Rechtsmitteln innert den genannten Fristen angefochten werden. Die detaillierten Angaben, auf der die Veranlagungsverfügung beruht, können in der Übersicht unter «Steuerlager» als PDF-Datei abgerufen werden.

Liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, ist keine Rückforderung innert Jahresfrist im Sinne von Artikel 69 AlkG mehr möglich.

## **10 Fehlmengenberechtigungen bei der Holzfasslagerung und bei der Lagerung von Offenware**

Die Berechnung der Fehlmengen erfolgt durch das Informatiksystem automatisch aufgrund des mit alco-dec gemeldeten jährlichen Lagerbestandes. Die Gutschrift wird im Rechnungssystem der EZV erfasst und auf den laufenden Rechnungen abgezogen.

Die Fehlmengen haben einen rein finanziellen Charakter und keinen Einfluss auf die Alkoholbuchhaltung. Sie stellen eine primär administrativ begründete, vereinfachte pauschale Abrechnung von tatsächlichen Verlusten dar. In der Alkoholbuchhaltung müssen die effektiv vorhandenen Mengen erfasst werden.

Weitere Ausführungen und Erläuterungen zu den Fehlmengen bei der Holzfasslagerung und bei der Lagerung von Offenware finden Sie auf unserem Merkblatt «[Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol](#)».

## **11 Inventar beim ordentlichen Jahresabschluss**

Die Lagerinhaberin oder der Lagerinhaber hat den ordentlichen Buchhaltungsabschluss und die Fehlmengenberechnung einmal jährlich durchzuführen. Nach diesem Abschluss sind Soll- und Ist-Bestand mit alco-dec mit der Unterscheidung nach «in Flaschen abgefüllt», «offen gelagert» und «Holzfasslagerung» bis am 20. des Folgemonats zu deklarieren. Zuvor ist die jeweilige Monatsmeldung nach Ziffer 9.2 zu erstellen.

## **12 Entzug und Erlöschen der Bewilligung**

Bei Nichteinhalten der Vorschriften kann die EZV die Steuerlagerbewilligung jederzeit mittels Verfügung entziehen.

Die Bewilligung erlischt:

- a. nach Ablauf der Befristung
- b. infolge Verzichts des Lagerbetriebs (Mitteilungspflicht drei Monate im Voraus)
- c. durch Übertragung des Steuerlagers auf Dritte
- d. durch Auflösung der juristischen Person des Lagerbetriebs oder Tod des Lagerbetreibers oder der Lagerbetreiberin
- e. durch Eröffnung des Konkurses über den Lagerbetrieb
- f. bei fehlender finanzieller Sicherheit

## **13 Aufhebung und Inkrafttreten**

Dieses Pflichtenheft tritt am 1.Juli 2019 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1.Januar 2019.